

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Neufassung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 22. Februar 2005

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studierendenschaft

### Neufassung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 22. Februar 2005

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) am 22. Februar 2005 folgende Neufassung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam beschlossen:<sup>1</sup>

#### § 1 Voraussetzungen für eine Förderung

(1) Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist, können das Semesterticket durch den Sozialfonds gefördert bekommen oder können von der Pflicht zur Abnahme des Semestertickets befreit werden. Der Erwerb des Semestertickets ist den Studierenden nicht zuzumuten, wenn das Aufbringen des Kostenbeitrags ihnen den Ausgleich einer im Beitragszeitraum auftretenden besonderen Härte im Sinne von Absatz 2 erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen. Maßgeblich für die Feststellung einer besonderen Härte ist der Zeitraum des der Antragstellung vorangegangenen Semesters mithin für das Sommersemester Oktober bis Ende März und für das Wintersemester jeweils April bis September.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere:

1. ausländische Studierende, die eine Einschränkung der Arbeitserlaubnis auf weniger als 180 Tage im Jahr haben,
2. werdende Mütter,
3. allein erziehende Personen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern,
4. Behinderte, denen Eingliederungshilfe nach SGB XII gewährt wird,
5. Studierende mit besonderer kostenaufwändiger Ernährung aufgrund von Krankheit

(3) Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 290,- € sowie ein Mehrbedarf für die Personengruppen des Absatzes 2. Der Mehrbedarf beträgt für die Personen-

<sup>1</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind nur weibliche bzw. geschlechtsneutrale Formulierungen verwandt worden.

gruppen in Absatz 2 Nr. 1 und 2 58,- €, für Nr. 3 und 4 116,- € und für Nr. 5 in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch 116,- €. Für Studierende, die verheiratet sind, oder zusammen mit einem Kind oder einem Kind und Lebenspartner/in wohnen, treten weitere Beträge auf den Grundbetrag hinzu. Diese sind für die/den LebenspartnerIn 230,- € und für jedes Kind 150,- €.

(4) Sofern Studierende nicht bei ihren Eltern wohnen, zählen zum Bedarf der Studierenden auch die Kosten der Unterkunft. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht hierbei ein Elternteil gleich. Die anrechenbaren Kosten der Unterkunft betreffen die Kaltmiete sowie Heizungskosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 180,- €. Für eine weitere nach Absatz 3 Satz 2 zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person erhöht sich der Betrag um 110,- €, für jede weitere dann um je 80,- €. Dies gilt auch, wenn zwei im Haushalt lebende Personen Studierende sind. Erhalten Studierende oder weitere zur Bedarfsgemeinschaft zählende Personen im Haushalt Wohngeldleistungen, so verringert sich der Bedarf für die Miete um diesen Betrag.

(5) Zusätzlich wird für Studierende, die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, der tatsächliche monatliche Betrag angerechnet. Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die vom Bruttoarbeitsentgelt oder Waisenrenten oder anderen Einkünften gezahlt werden, gelten nicht als Bedarf, da diese beim Einkommen entsprechend berücksichtigt werden.

(6) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in § 11 Abs. 1 SGB II genannten Leistungen. Das Kindergeld für minderjährige Kinder gilt als Einkommen des jeweiligen Kindes, soweit es bei dem Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden insoweit berücksichtigt, als dass sie 180,- € pro Jahr übersteigen. Sofern eine BAföG-Zahlung aufgrund der Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder wegen der Nichterbringung von Studienleistungen vorübergehend oder gänzlich weggefallen ist, werden grundsätzlich die in einem früheren bewilligten Bescheid angegebenen zu zahlenden Unterhaltsbeträge der Elternteile als Einkommen des Studierenden zugrunde gelegt. Einzelfallentscheidungen sind hierbei je nach Sachlage möglich. Für das Arbeitseinkommen ist der Nettomonatsverdienst anzusetzen. Zusätzlich werden die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben mit Nachweisen abgesetzt, wobei ohne Nachweise der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag anerkannt wird. Vom Einkommen abzusetzen sind ferner Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes. Wurde bisher

keine Ausbildungsbeihilfe nach BAföG gezahlt, so wird bei bestehender Unterhaltsverpflichtung eine Unterhaltsleistung in Höhe des gültigen BAföG-Grundbedarfes angerechnet (derzeit 466,- €; für Studierende, die noch bei den Eltern wohnen, 377,- €). Ferner wird für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18,41 € vom Einkommen abgesetzt.

(7) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Zum Vermögen zählen insbesondere Kapitalbeträge, die einen Betrag in Höhe von 1300,- € übersteigen.

(8) Bei einem Einkommen unter dem Bedarf erfolgt eine Förderung in Höhe des Betrages für das Semesterticket.

## § 2 Finanzierungsvorbehalt

(1) Die Förderung des Semestertickets im Rahmen dieser Ordnung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltes der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

(2) Sollte der in Absatz 1 festgelegte Vorbehalt greifen, werden die Anträge nach folgender Reihenfolge bewilligt:

1. Antragsberechtigte, die besondere Härten im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung darstellen,
2. sonstige Berechtigte im Sinne dieser Ordnung.

(3) An die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen wird, wenn der volle Betrag auf Grund des Finanzierungsvorbehaltes nicht bewilligt werden kann, ein Betrag ausgezahlt, der sich aus dem Quotienten der vorhandenen Mittel und der Berechtigten aus Absatz 2 Nr. 2 ergibt.

## § 3 Antragstellung

(1) Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Antragseingabe erfolgt im Internet auf dem bereitgestellten Formblatt des AStA. Der Antrag muss unterschrieben an den AStA gesandt werden. Als Tag des Antragsesingangs gilt der Tag des Posteingangs bei dem AStA.

(2) Über Anträge aus sozialen Gründen entscheidet die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds (§ 7).

(3) Über Anträge aus sonstigen Gründen entscheidet der AStA.

## § 4 Bestandteile des Antrages

a) Anträge auf Förderung durch den Sozialfonds oder Befreiung aus sozialen Gründen:

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage,

- Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages,
- Einkommensnachweise über Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz im Zeitraum des vorangegangenen Semesters,
- aktueller BAföG-Bescheid, bei ablehnendem Bescheid zusätzlich vorangegangenen Bescheid mit einer Zahlung,
- Kopie des Mietvertrages,
- ggf. Wohngeldbescheid,
- Nachweis über Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- Vermögensnachweis,
- sonstige Dokumente, aus denen Einkommen bzw. Vermögen gemäß der BAföG-Einkommensverordnung hervorgeht, insbesondere Einkünfte aus Waisenrenten, Unterhaltszahlungen und sonstige Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhaltes.

b) Anträge auf Befreiung vom Semesterticket aus sonstigen Gründen:

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage,
- Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages,
- Nachweis des geltend gemachten Grundes (Schwerbehindertenausweis, Urlaubssemesterantrag, Nachweis des Aufenthalts außerhalb des VBB-Tarifgebietes, Exmatrikulationsurkunde, Bescheinigung aus dem Studierendensekretariat über Abgabe der Chipkarte).

## § 5 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Antragsteller sind verpflichtet, die in § 4 aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum Antrag unverzüglich einzureichen.

(2) Liegen die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, wird dem Antragsteller für die Beibringung der fehlenden Unterlagen schriftlich oder per E-Mail eine Frist gesetzt.

(3) Kommt die Antragstellerin ihren Mitwirkungspflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, wird der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt.

## § 6a Fristen für bereits immatrikulierte Studierende

(1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Förderung durch den Sozialfonds bzw. einer Befreiung aus sozialen Gründen vom Semesterticket besteht für Personen, die nach dem Semesterticketvertrag für das entsprechende Semester zum Bezug eines Semestertickets berechtigt sind.

(2) Für die Beantragung einer Förderung oder Befreiung aus sozialen Gründen nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 des Semesterticketvertrages beginnt die Antragsfrist mit dem Beginn der Rückmeldefrist (in der Regel 15. Juni

bzw. 15. Januar). Sie endet nach 6 Wochen am 31. Juli bzw. 28. Februar.

(3) Anlagen zum Antrag nach Absatz 2 müssen spätestens bis zum 30. September für das kommende Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das kommende Sommersemester nachgereicht werden.

(4) Für alle anderen Anträge auf Befreiung nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 - 3 des Semesterticketvertrages muss der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes gestellt werden, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorliegen schriftlicher Nachweise für die Geltendmachung des Grundes. Studierende, die ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten, müssen zur Befreiung von der Semesterticketgebühr bis zehn Tage vor Ende der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat Anträge auf Urlaubssemester (Formblatt) stellen oder Nachweis über ein Auslandssemester führen (wenn Beurlaubung nicht beantragt wird). Sie werden hierdurch von der Zahlung zum Semesterticket befreit, wenn sie nicht erklären, das Semesterticket dennoch in Anspruch nehmen zu wollen. Alle anderen in § 5 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft genannten Personengruppen stellen ihre Anträge beim AstA. Der AstA führt die entsprechenden Nachweise.

(5) Im Falle einer Exmatrikulation muss die Chipkarte spätestens bis zum Zweiten des folgenden Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgte, im Studierendensekretariat bzw. Akademischen Auslandsamt vorliegen. Es werden nur volle Monate erstattet. Wird das Semesterticket später eingereicht, erfolgt eine Erstattung nur für nachfolgende volle Monate, in denen das Semesterticket seine Gültigkeit laut Aufdruck hat.

(6) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Die möglicherweise aus den Anträgen resultierenden Ansprüche werden vom AstA in der Regel nach Erhalt der Überweisung der Beiträge des Semestertickets von der Universität befriedigt.

#### § 6b Fristen für neuimmatrikulierte Studierende

(1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Unterstützung durch den Sozialfonds bzw. einer Befreiung vom Semesterticket besteht für Personen, die nach dem Semesterticketvertrag für das entsprechende Semester zum Bezug eines Semestertickets berechtigt sind.

(2) Die Antragsfrist beginnt mit dem 1. September bzw. 1. März für das darauf folgende Semester. Sie endet mit dem 10. des ersten Monats des Semesters. Für Studierende, die einen Studienplatz durch Losverfahren erhalten haben, endet die Antragsfrist mit dem 15. des zweiten Monats des Semesters.

(3) Anlagen zum Antrag müssen innerhalb der ersten zwei Monate des Semesters nachgereicht werden. Studierende, die einen Studienplatz durch Losverfahren erhalten haben, müssen Anlagen zu ihren Anträgen

innerhalb der ersten drei Monate des Semesters nachreichen.

(4) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Die möglicherweise aus den Anträgen resultierenden Ansprüche werden vom AstA in der Regel nach Erhalt der Überweisung der Beiträge des Semestertickets von der Universität befriedigt.

#### § 7 Die Kommission

(1) Die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds besteht aus fünf stimmberechtigten Personen. Die Semesterticketsachbearbeiterin des AstA bearbeitet die Anträge, nimmt an den Sitzungen der Sozialfondskommission teil und stellt sie der Kommission zur Abstimmung vor. Sie ist nicht stimmberechtigt.

(2) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Semester. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertreterinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Potsdam,
- eine Vertreterin des Studentenwerks Potsdam,
- zwei durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam gewählte Vertreterinnen aus der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende.

(5) Die Kommission entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit von mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Ist ein Kommissionsmitglied Antragstellerin, so ist dieses Mitglied bei ihrem Antrag nicht stimmberechtigt.

(6) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam bestätigt wird.

(7) Die Kommission erhält das Recht, dem Studierendenparlament Anträge für die Kriterien der Vergabe der Mittel des Sozialfonds vorzulegen.

#### § 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 28. Januar 2003, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek. UP Nr. 1/2003, S. 2), in der Fassung vom 14. Oktober 2003 (AmBek. UP Nr. 10/2003, S. 130) außer Kraft.